

Gartenordnung

für die Pachtgärten „Auf der Riedbende“ Bechtheim

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Ortsgemeinde Bechtheim (im Folgenden kurz Ortsgemeinde genannt) und den Pächterinnen und Pächtern (im Folgenden kurz Pächter genannt) zu erleichtern, wurde die nachstehende Gartenordnung erlassen, die Bestandteil des Pachtvertrages ist.

1. Die Pächter der Gartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Der Gemeindevorstand der Ortsgemeinde und Personen, die mit bestimmten Aufgaben in Verbindung mit der Verpachtung der Gemeindegärten betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen treffen. Auflagen und Vorschriften aus dem zwischen dem Pächter und der Gemeinde Bechtheim abgeschlossenen Pachtvertrag sind verbindlich.
2. Die Höhe der Pachtzahlung wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Nach fünf Jahren seit der letzten Festlegung der Pachthöhe kann diese neu festgelegt werden.
3. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung selbst verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der gemeinsamen Wege, der angrenzenden Grünflächen im Außenbereich und zum Kuhweg hin (etwa 50 cm Breite) mit beizutragen. Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden. Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist verboten.
4. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch die Ortsgemeinde bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw. jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrages gilt das von den Wertermittlern ermittelte Gutachten. Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch neue Wertermittler zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Ortsgemeinde bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt. Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger.
5. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und der gewerbsmäßige Handel mit Getränken, Tabak und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern usw. ist nicht gestattet.

6. Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere z.B. Hunde, Katzen, oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung der Ortsgemeinde zu beantragen.
7. Übernachtungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.
8. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen vor der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege im Anlagenbereich mit Kraftfahrzeugen ist nicht statthaft. Das Radfahren ist nur dort gestattet, wo es im Hinblick auf die Wegbreite ausdrücklich zugelassen wurde.
Das Anfahren von schweren Lasten ist dem Pächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs zu seinem Garten gestattet, sofern die Zuwegung es zulässt. Kraftfahrzeuge der Kleingartenpächter sind während des Aufenthaltes im Garten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.
9. Jeder Gartenpächter hat für Schutz und die Pflege der Gartenanlagen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese der Ortsgemeinde zu melden. Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzenden Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen der Böden vorgenommen werden.
10. Die Türen der Gartenanlagen sind beim Verlassen der Anlage zu schließen.
Eine Abänderung gemeinsamer Zäune, insbesondere der Einbau von weiteren Zugängen zum Gartengrundstück in die Außenumzäunung, ist nicht gestattet.
11. Während des Aufenthaltes in der Gartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
Besondere Ruhe ist zu bewahren:
in der Zeit vom 01.04. - 30.08. eines Jahres.
 - a) täglich zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, an Samstagen ab 15:00 Uhr
 - b) Sonn- und Feiertagen ganztägigSollte hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten von der Gemeinde Bechtheim eine Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten erlassen worden sein, gilt diese in der jeweiligen gültigen Fassung.
Die Lautstärke von Rundfunk, Fernseh- und Phonographen ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.
12. Das Aufstellen von Schwimmbecken und Zelten im Bereich der Gärten ist nicht statthaft.
13. Die Lagerung und Verwendung von nicht aufbereiteten Hausabfällen sowie das Düngen mit Fäkalien sowie das Abbrennen von Abfällen in den Gartenanlagen und im Außenbereich ist nicht gestattet. Gartenabfälle sind auf den Pachtgrundstücken zu kompostieren oder auf den Wertstoffhöfen abzugeben.
Anwenden von chemischen Mitteln ist nur unter Zustimmung der Ortsgemeinde auf Ausnahmefälle zu beschränken
Durch Anbauweise und Artenwahl soll biologisch einer übermäßigen Vermehrung von Schadorganismen vorgebeugt werden.
Soweit Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden müssen (insbesondere gemäß einer Verordnung, die aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ergeht) darf dies nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

14. Mindestens 1/3 der nicht überbauten Kleingartenflächen ist für Obst und Gemüseanbau zu nutzen. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche mit Ziersträuchern, Blumen und Rasen angelegt werden.
Obst- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen dürfen nicht gepflanzt werden. Von der Ortsgemeinde können im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles (z.B., wenn der Schattenwurf überwiegend Außenflächen trifft) Ausnahmen zugelassen werden.
Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen sind bezüglich der Gärten so zu beachten, als wenn der Garten ein selbstständiges Grundstück wäre.
15. Für Grenzabstände gelten die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland – Pfalz §§ 44 und 45.
16. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an den Gartengrenzen sind nicht zulässig. Zulässig sind Maschendraht und Lattenzäune mit Lücken zwischen den Latten. Sichtschutz durch Bepflanzungen mit einer Höhe bis zu 2 m ist zulässig.
17. Zäune und Einfriedung der Parzellen sind nur bis zu einer Höhe von 1,70 m erlaubt.
18. Als Toilette ist in der Gartenlaube, wenn von der Ortsgemeinde in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde hierzu die Genehmigung erteilt wurde, ein Trockenklosett aufzustellen, Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.
19. Das Mitführen und der Gebrauch von Schusswaffen und Signaleinrichtungen jeglicher Art ist in den Gärten verboten.
20. Für die Versorgung mit Wasser sind die Pächter selbst zuständig. Für das Sammeln und Speichern von Niederschlagswasser sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1000 Litern zugelassen. Diese müssen sicher aufgestellt und gegen Besiedlung mit Stechmücken gesichert werden. Das Bohren von Brunnen ist wegen der gesetzlichen Vorgaben des Grundwasserschutzes verboten.
21. Für Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, in den Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen, Satzungen und die Vorschriften der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde.

Neue Lauben oder Gartenhäuschen dürfen nur nach den von der Gemeinde genehmigten Bauweisen errichtet werden. Es ist jeweils nur eine Gartenlaube in einfacher Ausführung pro Kleingarten zulässig. Die Grundfläche der Laube einschließlich überdachtem Freisitz darf, soweit ein rechtskräftiger Bebauungsplan nichts anderes vorschreibt, die in § 3 Abs.2 des Kleingartengesetzes vom 28.02.1983 vorgeschriebene Höchstgrenze nicht überschreiten. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Die Genehmigung der Gemeinde als Verpächterin ersetzt nicht die eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind vom Pächter gesondert einzuholen.

Das Aufstellen von Schuppen, Garagen, Kleintierställen und sonstige Auf- und Anbauten sowie das Unterkellern der Gartenlauben ist unzulässig.

22. Das Anlegen von Gartenteichen ist wegen Besiedlung mit Stechmücken nicht zulässig.
23. Jeder Pächter verpflichtet sich, durch Annahme dieser Gartenordnung im Bereich der Gartenanlage Folge zu leisten.

24. Vertreter der Ortsgemeinde sind berechtigt, den Pachtgarten und die Gartenlaube nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, soweit Anhaltspunkte vorhanden sind, dass die Gartenordnung oder der Pachtvertrag verletzt wurden.
Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
25. Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.
26. Die Beschlüsse der Gemeinderats, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben sind für jeden Pächter verbindlich.
27. Bei geringen Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes eine Geldbuße verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge bei erheblichen Verstößen die Kündigung des Pächters erfolgen muss.
28. In allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Gemeindevorstand.
29. Diese Gartenordnung ist wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.
30. Wohnungswechsel, Bankverbindungen sind der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Bechtheim, den _____

Unterschrift Pächter